

Alfonsino um, da die spanische Onza immer seltener wird (s. S. 138). In beiden Fällen rechnet man 5 Pesetas oder Franken = 1 Peso. Gesetzlichen Umlauf haben jedoch alle diese Münzen noch nicht.

**Maße und Gewichte.** Neben den englischen Größen (deren Hohlmaß hier das alte ist) bedient man sich auch noch der kastilianischen und derjenigen von Cadix (s. S. 141), wobei die Wein-Pipa von Cadix = 116 Wine Gallons und der kastilianische Quintal =  $101\frac{3}{4}$  *W* avdp. gerechnet wird.

Auf Malta ist die *Lira Sterlina* (das Pfund) von 20 Soldi (Schilling) oder Scellini zu 12 Denari (Pence) die Rechnungseinheit. Die Währung ist seit 1887 Goldwährung, ganz wie in England (s. S. 145), dessen Münzen seither hier allein das gesetzliche Zahlungsmittel bilden.

Vorher hatte die Insel Parallelwährung (s. S. 19 oben) und zwar A. im Privatverkehr Silber-, B. bei den Behörden Goldwährung. A. Die Lira Silber = 4,8 Pezze di Sicilia oder Piastre borbonesi (sizilianischen Thalern oder bourbonischen Piastern, d. h. neapolitanischen Scudi — s. S. 124 Mitte) = 110,1272567 g fein [1000 g = 125 *M*] = 13,76591 *M* = 24,47272 Fr. Silber. B. Die Lira Gold, wie gegenwärtig im Verkehr überhaupt.

**Maße und Gewichte** sind im Handel mit dem Auslande und im innern Verkehr mit fremden Erzeugnissen meist die englischen (Flüssigkeitsmaß ist zum Teil das alte, s. S. 152).

## Rußland.

(Finland s. S. 135.)

**Geld.** 1. Rechnungseinheit: Der Rubel (*R.*) zu 100 Kopeken. 2. Währung: Parallelwährung (s. S. 19 oben) und zwar wie folgt. A. Goldwährung bei Entrichtung der Zölle (seit Anfang 1877; der damalige, bis 1885 geprägte Halbimperial = 515 Kopeken; die seit Aug. 1886 geprägte gleichnamige Münze = 500 Kopeken). Demnach ist der Rubel Gold gegenwärtig = 1,16135 g fein =  $\frac{1}{5}$  Halbimperial = 3,24016 *M* = 1,60008 *ℓ* D. W. Gold = 2,88015 Kronen Skandinav. W. = 4,00020 Fr. Gold.

Bis Aug. 1886 war derselbe =  $\frac{20}{108}$  Halbimperialen = 1,16479694 g fein = 3,24978 *M* = 1,60483 *ℓ* D. W. Gold = 2,88870 Kronen Skandinav. W. = 4,01208 Fr. Gold.

B. Silberwährung bei einem Teil der verzinslichen Staatsschuld. Der Rubel Silber = 17,9961135 g fein [1000 g = 125 *M*] = 2,24951 *M* = 1,61965 *ℓ* D. W. Silber [9 *M* = 8 Kr.] = 1,99957 Kronen Skandinav. W. = 3,99914 Fr. Silber. C. Alternativwährung [„Metallwährung“ oder „klingende Münze“] bei einem Teil der Aktien und der nicht vom Staate ausgegebenen Obligationen (auch der Pfandbriefe). a. Der Rubel Gold, b. der Rubel Silber; s. A. und B. Zwangskursverhältnis seit 1886

1 : 15<sup>60</sup>/<sub>121</sub> (15,495868); vorher 1 : 15,45 (s. S. 106 oben). D. Papierwährung bei einem Teil der verzinslichen Staatsschuld, sowie der Aktien und der nicht vom Staate ausgegebenen Obligationen (auch der Pfandbriefe); ferner, mit den angeführten Ausnahmen, im Verkehr mit den Staatskassen überhaupt **und im übrigen Verkehr**. Der Rubel Papier (Rubel in Reichskreditbillets oder „Kreditrubel“) ist bei einem Kurse von 6<sup>3</sup>/<sub>4</sub> *R.* für den Halbimperial (notiert im März 1891) = (<sup>20</sup>/<sub>27</sub> Halbimperialen = <sup>4</sup>/<sub>27</sub> =) 0,74074 *R.* Gold = 2,40012 *M.* = 1,18525 *f.* D. W. Gold = 2,13344 Kronen Scandinav. W. = 2,96311 Fr. Gold.

Der Papierrubel wird gewöhnlich als „Rubel Silber“ bezeichnet. Vgl. S. 157.

Der polnische Gulden (gesetzlich bis 1842 die Geldeinheit des Königreichs Polen, thatsächlich noch jetzt nicht ganz außer Gebrauch) ist = 15 Kopeten.

**3. Münzprägung** (in Petersburg). A. Gold. Als „Kurantmünzen“ (bei 2. D. thatsächlich Handelsmünzen). Infolge des Gesetzes vom 17./29. Dez. 1885 (seit Aug. 1886): Feinheit 900 Tauf. Imperialen und Halbimperialen (letztere vorherrschend) zu 10 und 5 *R.* (317 *R.* 35<sup>65</sup>/<sub>121</sub> Kop. oder 63<sup>57</sup>/<sub>121</sub> [63,4711] Halbpimp. = 1 *W.* russ. rauh, demnach) Gewicht 290,4 bez. 145,2 Doli = 12,9039 bez. 6,45194 g. Remedium im mehr oder weniger: in der Feinheit 1 Tauf.; im Gewichte a. der einzelnen Stücke 0,4 bez. 0,3 Doli, b. von jeder Partie zu 1000 Stück bei beiden Arten 1 Solotnik. Prägelohn 136 *R.* für das Pud feines Gold (bei beiden Sorten). Passiergewicht bei Zahlungen an die Staatskassen 289 bez. 144 Doli; ist das Gewicht einer dieser Münzen noch geringer, so findet solche zwar ebenfalls Ausnahme, jedoch hat der Zahlende für jedes fehlende Dola 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Kop. zu vergüten. Dasselbe gilt bei dem vor 1886 geprägten Goldkurant, dessen Passiergewicht 146 Doli für den Halbimperial und 87 Doli für den Imperialdukaten ist (s. gleich nachher). Ein Passiergewicht für Goldzahlungen an Private giebt es nicht; für Silbermünzen besteht ein solches überhaupt nicht. Vgl. S. 3 oben und S. 99.

Vor 1886 wurden geprägt: *a.* Halbimperialen (mit der Inschrift „5 Rubel“), ursprünglich zu 5 *R.*, später zu 5 *R.* 15 Kop. Metallwährung tarifiert. Feinheit (88 Solotnik = <sup>11</sup>/<sub>12</sub> =) 916<sup>2</sup>/<sub>3</sub> Tauf. (62<sup>26</sup>/<sub>45</sub> Stück = 1 *W.* russ. rauh, demnach) Gewicht (147<sup>8</sup>/<sub>11</sub> Doli =) 6,544041 g (Feingewicht 135 Doli). Remedium im mehr oder weniger (in der Feinheit war ein solches in Rußland nicht gestattet): im Gewichte 1 Dola für das Stück. Da ganze Imperialen seit 1817 nicht mehr geprägt wurden, so heißen

die Halbimperialen gewöhnlich „Imperialen“.  $\beta$ . Imperialdukaten oder russische Dukaten (mit der Inschrift „3 Rubel“, ursprünglich zu 3 Rubel, später zu 3  $R^z$  9 Kop. tarifiert). Feinheit diejenige des Halbimperial. Gewicht  $\frac{3}{5}$  desjenigen dieser Münze.

$\gamma$ . Als Handelsmünzen. Russisch-niederländische Dukaten, d. h. Dukaten mit niederländischem Gepräge, infolge Vertrags mit Niederland, nach dem daselbst 1816 bis 1847 beobachteten Münzfuß. Feinheit ( $23\frac{7}{12}$  Karat =)  $982\frac{23}{36}$  Tauf. Gewicht 3,494 g. B. Silber.

$\alpha$ . Als „Kurantmünzen“ oder sogenannte „Bankmünzen“, im neuen Gesetze „hochhaltige“ Silbermünzen — monnaies de bon aloi genannt (bei 2. D. thatsächlich Handelsmünzen). Infolge des Gesetzes vom 17./29. Dez. 1885 (seit 1886): Feinheit 900 Tauf. Stücke zu 1,  $\frac{1}{2}$  und  $\frac{1}{4}$   $R^z$  ( $20,48 R^z = 1 \text{ \textcircled{R}}$  russ. rauh, demnach) Gewicht des Rubels 450 Doli = 19,9957 g, der andern Stücke nach Verhältnis. Remedium im mehr oder weniger: in der Feinheit 2 Tauf.; im Gewichte a. der einzelnen Stücke bez. 1,4 1,2 0,6 Doli, b. von jeder Partie zu 1000  $R^z$  der beiden ersten Sorten 3 Solotnik, der dritten Sorte aber 7 Solotnik. Prägeloohn 60  $R^z$  für das Pud feines Silber. Vor 1886 hatten diese Silberkurantmünzen eine Feinheit von  $83\frac{1}{3}$  Solotnik (=  $\frac{125}{144}$ ) =  $868\frac{1}{18}$  Tauf. und waren 100  $R^z$  in denselben =  $5\frac{1}{16}$   $\text{\textcircled{R}}$  russ. rauh; demnach Gewicht des Rubels 466,56 Doli = 20,7315 g (Feingewicht wie seit 1886 = 405 Doli), der andern Stücke nach Verhältnis.

b. Als Scheidemünzen (schon seit 1867, vom Gesetze „Billonmünzen“ genannt) im Privatverkehr mit Zwangskurs bis zu 3  $R^z$  einschließlich, den Staatskassen gegenüber mit unbeschränktem Zwangskurs (vgl. S. 4 oben): Stücke zu 20, 10, 15 und 5 Kopfen. Feinheit 500 Tauf. ( $910 R^z$   $22\frac{5}{27}$  Kop. = 1 Pud rauh, demnach) Gewicht des 20-Kopfen-Stückes 81 Doli = 3,5992 g, der andern Stücke nach Verhältnis.

c. Bronze. Als Scheidemünzen (schon seit 1867, im Gesetze „Kupfermünzen“ genannt, vgl. S. 4 unten) mit Zwangskurs wie unter B. b. angeführt ( $50 R^z = 1$  Pud): Stücke zu 5, 3 und 2 Kopfen, sowie zu 1,  $\frac{1}{2}$  und  $\frac{1}{4}$  Kopfe. — Im gewöhnlichen Verkehr (s. 2. D.) laufen nur Scheidemünzen um.

In den seit 1828 geprägten und seit 1845 wieder eingezogenen Platina-Dukaten (weißen Dukaten) zu 3  $R^z$ , wovon es auch doppelte und vierfache Stücke gab, war das russ. Pfund Platina zu  $118\frac{164}{233} R^z$  Metallwährung tarifiert. Gewicht des einfachen Dukaten 10,3533 g, der andern Stücke nach Verhältnis. Zwangskursverhältnis des Silbers zur Platina 1:5,2. Von 1840 bis zu der, wegen der unschönen Farbe und der bedeutenden Preisermäßigung der Platina erfolgten Einziehung dieser Münzen, hatte Rußland keine Papier-, aber dreierlei Metallwährung (Gold-, Silber- und Platinwährung). S. „Geldscheine“.

**Geldscheine.** A. Papiergeld des Staates. Seit 1843: Reichskreditbillets (im Ausland auch russische „Banknoten“ genannt) zu 100, 50, 25, 10, 5, 3 und 1 *R.* Sie haben Zwangskurs und sind seit 1854 uneinlösbar. Die Billets zu 50 *R.* sieht man fast gar nicht im Verkehr, da bei denselben sehr häufig Fälschungen vorgekommen sind und sie deshalb meist jedermann zurückweist. Die Ausgabe dieser Scheine erfolgt seit 1860 durch die in diesem Jahre gegründete Reichsbank (oder „Staatsbank“). Ende 1890: Grundkapital 25, Reservefonds 3 Millionen *R.*; Metalldeckung etwa 200 (fast ausschließlich Gold), Umlauf der Reichskreditbillets etwa 700 Millionen *R.*; Zweigniederlassungen: nahe an 100 (in Europa und Asien). B. In Odessa geben einige Banken Noten aus, welche (keinen Zwangskurs haben und) jederzeit (in Reichskreditbillets) einlösbar sind.

Nachdem 1840 das frühere Staatspapiergeld, die Bankassiguationen, in Metallgeld zu  $\frac{2}{7}$  ihres Nennbetrags tarifiert worden waren, hatte Rußland von da bis 1854 Metallwährung (Alternativwährung). Seit 1854 rechnet man  $3\frac{1}{2}$  *R.* *R.* (Banto, Bankwährung, Bankassiguationen) nicht mehr = 1 *R.* Silber (oder Metall), sondern = 1 *R.* in Reichskreditbillets. Jenes ältere Papiergeld wurde 1843 eingezogen.

### Wechsel- und Geldkurse.

In ganz Rußland gelten (auch bei Wechseln auf das Inland) die Diskontsätze für 360 Tage und werden alle Monate zu 30 Tagen gezählt. Wie im Warengeschäft, so werden auch im Bankgeschäft alle Rechnungen in Papierwährung ausgestellt, so daß auf den Kurzzetteln der vom Käufer zu zahlende Betrag stets in dieser Geldart ausgedrückt wird. Die Sortenkurse verstehen sich in Petersburg mit Ausnahme der Kupons (s. Anm. 100) für das Stück.

Riga notiert ganz dieselben Wechselkurse, wie Petersburg; soweit die andern nordrussischen Plätze selbständige Wechselkurse haben, verstehen sich solche ebenfalls in derselben Weise. Der Kurzzettel von **Warschau** giebt an: Deutsche Plätze 2, Paris 10 und Wien 8 Tage dato; ferner London und Petersburg 3 Mt. dato. Feste Summen: für London 1 *£*; für die andern Plätze (nach der Weise von Petersburg) 100 Einheiten der Wechselsumme. Von den dortigen Sortenkursen verstehen sich deutsche Goldmünzen, Reichstassenscheine und Banknoten für 1 *M.*, österreichische Bank- und Staatsnoten für 1 *ƒ* und Frankengoldmünzen für 1 Fr.; ferner Halbimperialen und Zolkkupons wie in Petersburg. **Odessa** notiert für 3 Mt. dato: Amsterdam, Antwerpen, Italien, Hamburg, London, Frankreich, Wien und Triest; ferner für 21 Tage nach Sicht: Konstantinopel. Die Kurzzahlen geben an, wieviel Rubel Papier für 1 *£* und wieviel Kopfen Papier für 1 Pfister Gold zu zahlen ist; ferner wie viel man für 100 *R.* Papier in Wechseln der andern Arten erhält. Sorten in Odessa für das Stück.

A. Aus dem amtlichen **Petersburger Kurszettel** (cote officielle)  
vom 23. März/4. April 1890.

COURS DE CHANGE DU 23 MARS.						ESCOMPTE étranger <sup>92)</sup>	
LONDRES . . . . .	3 mois de date	91.85,	91.50,	91.75	pr. £	10	4
AMSTERDAM . . . . .	3 mois de date	76.10,	76.—,	—	„ Hfl.	100	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
BERLIN . . . . .	3 mois de date	45 —,	44 85,	44.95	„ Rm.	100	4
PARIS . . . . .	3 mois de date	36.40,	36.25,	36.37 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	„ F.	100	3
BELGIQUE . . . . .	3 mois de date	—	—	—	„ F.	100	3
					Achet. <sup>94)</sup>	Vend. <sup>95)</sup>	Ventes faites. <sup>96)</sup>
Demi-Impériales frappe antérieure à 1886 <sup>97)</sup> . . . . .				—,	—,	—,	—,
Impériales . . . . .	{ frappe d'après la loi } <sup>98)</sup>			—,	—,	—,	—,
Demi-Impériales { du 17 Décembre 1885 } <sup>98)</sup>				7.33,	7.36,	7.24,	
Argent <sup>99)</sup> . . . . .				1.08,	1.10,	—,	
Coupons de douane (pour 100 roubles mét., <sup>100)</sup>				147,	147 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> ,	147, 147 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> .	
La Banque de l'Etat perçoit:							
pour escompte de lettres de change et autres valeurs à terme 5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> et 6 <sup>0</sup> / <sub>10</sub> ,							
" " d'assignowkis <sup>101)</sup> . . . . . 2 <sup>0</sup> / <sub>10</sub> ,							
" prêts sur valeurs <sup>102)</sup> . . . . . 6 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> 0/10.							
Escompte de la Bourse <sup>103)</sup> : lettres de change 5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> —7 <sup>0</sup> / <sub>10</sub> .							

**Maße und Gewichte.** Seit etwa 15 Jahren wird die Einführung des französischen Systems (s. S. 113) beabsichtigt. Die gegenwärtigen russischen Größen sind folgende.

**Längenmaß.** Die *Arschin* (Elle) von 16 Werschok oder 28 Zoll = <sup>7</sup>/<sub>9</sub> engl. Yards = 0,711187 m. Fuß und Zoll sind die englischen, s. S. 151 Mitte; beim Münzwesen teilt man den Zoll in 100 Punkte. Die *Saschén* (der Faden) von 48 Werschok oder 7 Fuß = 3 Arschin. Die *Werst* von 500 Saschén oder 3500 Fuß = 0,7 engl. (d. h. gewöhnl. Londoner) Meilen = 1066,7807 m.

**Getreidemaß.** Der *Tschetwert* von 8 Tschetwerik zu 8 Garnitzi = 209,9019 l.

**Flüssigkeitsmaß.** Der *Wedro* (Eimer) von 10 Kruschka oder Stooft = 12,2989 l. Die *Botschka* (Tonne) = 40 Wedra.

**Handels-, Gold-, Silber- und Münzgewicht.** Das *Pfund* (Funt) von 96 Solotnik zu 96 Doli = 409,5119 g. Das *Pud* = 40 *Ä*, das *Berkowetz* (Schiffpfund) = 10 Pud. Feinheit:

<sup>93)</sup> Diskont im Ausland. — <sup>94)</sup> Käufer oder Geld. — <sup>95)</sup> Verkäufer oder Brief; s. S. 72, Anm. 4. — <sup>96)</sup> Abgeschlossene Verkäufe oder bezahlt. — <sup>97)</sup> Prägung vor 1886. — <sup>98)</sup> Prägung nach dem Gesetze vom 17. Dez. 1885. — <sup>99)</sup> Silberrubel. — <sup>100)</sup> Zollcupons für 100 *R.* Metall, d. h. hier Gold; s. S. 75, Anm. 18. — <sup>101)</sup> Assignowkis sind von der Regierung, der alles in den russischen Bergwerken gewonnene Gold eingeliefert werden muß, über solches Gold ausgestellte Anweisungen auf die Münzstätte. Sie lauten auf 2000, 200 und 20 Halbimperials, 6 Mt. dato. — <sup>102)</sup> Beleihung von Effekten. — <sup>103)</sup> Börsendiskont oder Privatdiskont; s. S. 71 Mitte, 116 unten, 127, Anm. 67, sowie S. 151, Anm. 84.

bestimmung des Goldes und Silbers a. beim Münzwesen (seit 1886) in Tausendteln; b. in den Gewerben (und früher auch beim Münzwesen) in 96 *Solotnik* (Zolotnik) zu 96 Doli (Einzahl Dola oder Dolja). Demnach hat das Pfund 9216 Doli oder Teile. Statt „Solotnik“ wird bei der Feinheitsbestimmung häufig „Probe“ gesagt, z. B. „Probe 48 (oder 48<sup>er</sup> Probe)“ = 48 Sol. = 500 Tauf.; „Probe 86 $\frac{1}{2}$ “ = 86 Sol. 48 Doli = 901 $\frac{1}{24}$  Tauf.

## Türkei.

**Geld** (die asiatische Türkei s. S. 163). 1. Rechnungseinheit: Der Piafter (*Gersch*, Mehrzahl *Gurusch* oder *Grusch* — abgekürzt P.) von 40 Para oder *Alttsche* (p.) zu 3 (Kurant-) *Asper*.

Im Handel wird der Piafter zuweilen in (ursprünglich 40 Para zu 2 $\frac{1}{2}$  [guten] *Asper*) 100 *Asper* oder Cents (*Centesimi*, *Centimes*) geteilt; so auch im Wechselfurzettel von Salonichi. Der *Asper* ist längst, der Para seit einiger Zeit (letzterer infolge der Außerkurssetzung der Kupfer- und Bronzemünzen, s. S. 161) eine bloße Rechnungsstufe.

2. Währung: Parallelwährung (s. S. 19 oben) und zwar wie folgt. A. Goldwährung. Bei der Erhebung der Zölle und den Gehaltszahlungen der Regierungsbehörden an die höhern Staatsbeamten, sowie bei einem Teil der im Inland begebenen Staatsschuldscheine und Aktien, ferner im Bankgeschäft von Konstantinopel wird nach türkischen Lira (abgekürzt L. T. oder Lt.) zu 100 P. gerechnet, so daß der Goldpiafter die kleinste Rechnungsstufe ist. (Die Kursnotierungen aber erfolgen in Goldpiastern und gemeinen Brüchen oder auch in Goldpiastern und Para.) Im Großhandel dieses Plazes bildet der Piafter und zwar meist von  $\frac{1}{100}$  der türkischen Lira die Geldeinheit. Bei einer Anzahl von Artikeln wird jedoch nach dem amtlichen Börsenberichte von Galata (Konstantinopel) die Lira zu mehr als 100 P. berechnet; zum Teil ist hierbei die Umrechnungszahl so hoch, daß der daraus sich ergebende Piafter vor dem Silberpiafter nur deshalb den Vorzug verdient, weil die Zahlung desselben zu einem festen Satze in Gold zu erfolgen hat. — In gesetzlich ausgeprägten Goldmünzen ist der Piafter von  $\frac{1}{100}$  Lira = 0,06615185 g fein = 0,18456 *M* = 0,09114 *f* D. W. Gold = 0,16406 Kronen Skandinav. W. = 0,22786 Fr. Gold. B. Silberwährung. a. Der seit 1844 geprägte Silberpiafter, zu seinem Nennbetrage berechnet, also =  $\frac{1}{20}$  *Medschidieh* ist nach gesetzlicher Ausprägung = 0,9982916 g fein [1000 g = 125 *M*] = 0,12479 *M* = 0,08985 *f* D. W. Silber [9 *M* = 8 Kr.] = 0,11092 Kronen Skandinav. W. = 0,22184 Fr. Silber. b. Der *Tarifpiafter*, in denselben Münzen zahlbar, ist nach der seit